

# **Satzung des Sportvereins (SV) Trebsen**

## **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 22.10.1990 in Trebsen gegründete Verein führt den Namen “Sportverein Trebsen e.V.”
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig und des Landessportbundes Sachsen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trebsen und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 20204 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 – Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein bietet verschiedene Sportarten nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Sportfachverbände an. Dieser Zweck wird in verschiedenen Abteilungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

### **§ 3.1 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität, Beruf, Parteizugehörigkeit und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 3.2 – Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
  - c) nicht aktive Übungsleiter
  - d) passive Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
2. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beitragszahlungen. Sie sind nicht verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie können durch schriftliche Erklärung zum Ablauf eines Halbjahres den Status wechseln und zum aktiven Mitglied werden. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.  
Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch (z.B. aus Gesundheitsgründen) zum passiven Vereinsmitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die passive Mitgliedschaft mit Beginn des auf den Antrag auf die passive Mitgliedschaft folgenden Halbjahres.
3. Auf Beschluss des Vorstandes und der Abt.-Leitungen können Personen, die sich um die Entwicklung des Vereinssportes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind im Verein beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten zu ihrer Legitimation einen besonderen Ausweis.
4. Einzelpersonen oder Betriebe u.ä., die den Verein finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 3.3 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der unter § 3.2 genannten Mitglieder endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss oder
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

### **§ 3.4 – Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
  - d) ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt

- e) sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
  - f) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

#### **§ 4 – Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.

#### **§ 5 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
3. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an die Leiter der Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese enthält u.a.:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Aussprache über Berichte
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung oder sie beauftragen ein anderes geeignetes Mitglied damit.
6. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
8. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) seinem/seiner Stellvertreter\*in,
  - c) dem/er Schatzmeister\*in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
  - a) der/die Protokollant\*in
  - b) die Leiter\*innen der Abteilungen
  - c) der Jugendwart
  - d) jeweils ein(e) weitere(r) Vertreter\*in von Abteilungen mit mind. 50 Mitgliedern
3. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter\*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Zu den Vorstandssitzungen können bei Notwendigkeit die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter geladen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
8. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3.2 Pkt. 1 werden.

## **§ 9 – Ausschüsse**

Durch den Vorstand und die Abt.-Leitungen können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, Aufgaben und Zielstellungen werden durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 10 – Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Im Bedarfsfall können neue Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen werden durch je eine(n) Abteilungsleiter\*in, seine(n) Stellvertreter\*in und bei Bedarf durch ein weiteres Mitglied geleitet. Diese werden in Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf eines Beschlusses der Abteilungs-Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes und geht in die Buchführung des Vereins ein. Sie kann jederzeit durch den Schatzmeister des Vereins geprüft werden

## **§ 11 – Ordnungen**

Der Vorstand kann mit einer absoluten Mehrheit Ordnungen zur Regelung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beschließen oder verändern.

## **§ 12 – Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung bestätigten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen und bestätigen dies durch einen schriftlichen Bericht an den Vorstand. Bei ungeklärten Buchungen und Nichterfüllung von Beschlüssen ist der Vorstand sofort zu informieren.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 13 – Sportjugend**

Der Verein fördert die Bildung einer Vereinssportjugend, die finanziell und organisatorisch selbständig ist und sich eine eigene Jugendordnung gibt. Der Jugendwart wird Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## **§ 14 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. In dieser Versammlung müssen mind. drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Aufhebung einer Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung an den Verein. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Trebsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese veränderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2025 mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Die Geltungsdauer der Satzung ist unbefristet.